Statuten
des arTarT Vereins

1. Name und Sitz

Art 1 Unter dem Namen «arTarT Verein» besteht ein Verein, der den vorliegenden Statuten und den Vorschriften in Art. 60 ff. ZGB untersteht. Sitz des Vereins ist in Basel Stadt. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

Art 2 Zweck des Vereins ist die Diffusion der Werke und des kreativen Schaffens weiblicher, trans, inter, non-binärer, agender Künstler*innen aus den Sparten Musik, Performance, Kunst und Literatur. Mit dem Ziel, dieses kreative Schaffen, die Qualität und Vielfalt sicht- und hörbar zu machen, FLINTA-Künstler*innen zu vernetzen und der männlich dominierten Kulturbranche einen Ausgleich entgegenzusetzen. Durch öffentliche Veranstaltungen erfüllt der arTarT Verein sein Ziele und öffnet des Weiteren den Diskurs, wie zukünftig diskriminierungs- und wertungsfreie Räume entstehen können.

Art 2.1 Einer Umwandlung des Vereinszwecks müssen alle Vereinsmitglieder zustimmen.

3. Mittel

Art 3 Der Verein finanziert seine Aktivitäten durch Mitgliederbeiträge, Dienstleistungsangebote, Veranstaltungen und Zuwendungen Dritter. Der Verein kann zur Realisierung seiner Ziele durch Aktionen Gelder sammeln. Allfällige Überschüsse kommen dem Vereinszweck zu.

4. Mitglieder

Art 4 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften sein, welche den Zweck des Vereins anerkennen und fördern.

Art 4.1 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern sowie Passivmitgliedern.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche oder juristische Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen und unterstützen. Ein Aktivmitglied verpflichtet sich zudem, sich für das erreichen des Vereinsziels in einem vertretbaren Rahmen einzusetzen und dazu seine Aufgaben, festgesetzt durch die Mitgliederversammlung, vollumfänglich zu erledigen.

Passivmitglieder haben kein Mitsprache- und Stimmrecht, sie unterstützen den Verein ideell und finanziell. Passivmitglieder werden über die Entscheide des Vorstandes und der Aktivmitglieder informiert. Der Vorstand des Vereins entscheidet, welche Einsichtsrechte in

die Vereinsakten den Passivmitgliedern zusteht. Passivmitglieder leisten nur auf eigenen Wunsch einen aktiven Beitrag an die Vereinsziele.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben kein Stimmrecht und zahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern nach schriftlich eingereichtem Aufnahmegesuch. Neue Aktivmitglieder werden durch den Vorstand mit einer einfachen Mehrheit gewählt. Damit ein Passivmitglied in den Verein aufgenommen werden kann, muss es mündlich oder schriftlich (auch per Email / Webformular) eine Beitrittserklärung einreichen. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig. Ein ablehnender Entscheid muss nicht begründet werden.

Art 4.2 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird von der Vereinsversammlung jährlich festgelegt. Er beträgt mindestens CHF 100.- pro Jahr für Aktivmitglieder. Mitglieder haben für das Kalenderjahr, in welchem ihre Aufnahme erfolgt bzw. ihre Mitgliedschaft erlischt, den vollen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Vorstandsmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden. Passivmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag von mindestens CHF 50.- nach erfolgter Rechnungsstellung durch den Vorstand. Wird dieser Beitrag nicht bezahlt, erlischt die Mitgliedschaft.

Art 4.3 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch a) Austritt; b) Ausschluss; c) Tod bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und tritt sofort in Kraft. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, den Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt oder andere wichtige Gründe einen Ausschluss rechtfertigen. Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich erklärt. Der Ausschluss gilt per sofort. Der Ausschluss ist endgültig. Die Möglichkeit eines Rekurses an die Vereinsversammlung besteht nicht. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

Bei Tod von natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen ist die Mitgliedschaft weder vererblich noch rechtsgeschäftlich übertragbar.

5. Organisation des Vereins

Art 5 Die Organe des Vereins sind a) die Vereinsversammlung; b) der Vorstand c) das Patronatskomitee.

a) Vereinsversammlung

Art 5.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Ihr stehen folgende Befugnisse zu: a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung; b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Jahresbudgets; c) Entlastung des Vorstandes; d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Kenntnisnahme des Jahresbudgets; e) Wahl und Abberufung des Vorstandes; f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder; g) Änderung der Statuten; h) Auflösung des Vereins; i) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Vereinsversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten ist.

Art 5.2 Die Vereinsversammlung findet alljährlich statt und wird vom Vorstand einberufen. Findet jährlich nur eine Mitgliederversammlung statt, so wird sie als Vereinsversammlung durchgeführt. Die ordentliche Vereinsversammlung findet innerhalb der ersten vier Monate eines Kalenderjahres statt. Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand und enthält die Traktanden, die Anträge des Vorstandes sowie den Jahresbericht und die Jahresrechnung. Anträge von Mitgliedern zuhanden der Vereinsversammlung sind schriftlich (Brief oder E-Mail) 15 Tage im voraus an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ergänzt die Traktandenliste um die fristgerecht eingegangenen Anträge.

Art 5.3 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von der einfachen Mehrheit der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung hat 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen, ausgenommen alle Mitglieder erklären sich einstimmig zu einer kürzer angelegten Generalversammlung bereit.

Art 5.4 Den Vorsitz der Vereinsversammlung führt die*der Präsident*in, bei dessen Verhinderung die*der Vizepräsident*in des Vorstandes oder ein*e andere*r von der Vereinsversammlung gewählter Tagespräsident*in. Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der*dem Vorsitzenden und von der*dem Protokollführer*in unterzeichnet wird. Die Mitglieder sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

Art 5.5 Abstimmungen und Wahlen finden offen oder auf Beschluss der Vereinsversammlung schriftlich statt. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht eine zwingende Vorschrift des Gesetzes oder die Statuten etwas anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit hat die*der Vorsitzende den Stichentscheid. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme und kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen. Die juristischen Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch eine*n bevollmächtigte*n Vertreter*in aus. Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihr*ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

b) Vorstand

Art 5.6 Der Vorstand konstituiert sich selbst. In der Regel tritt er monatlich zusammen zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte. Die Leitung der Sitzungen hat die*der Präsident*in, im Verhinderungsfall die*der Vizepräsident*in. Der Vorstand besteht aus

mindestens drei Mitgliedern (Präsident*in, Kassier*in und Aktuar*in) und höchstens sieben Mitgliedern.

Art 5.7 Die Vereinsversammlung wählt den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt die Zeichnungsberechtigung. Grundsätzlich gilt Kollektivunterschrift der*des Präsident*in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand besteht aus Präsident*in, Vizepräsident*in, Aktuar*in und Kassier*in. Die*der Präsident*in kann nicht gleichzeitig Kassier*in oder Vizepräsident*in sein – ansonsten ist Ämterkumulation zulässig.

Art 5.8 Dem Vorstand obliegt die Leitung und Vertretung des Vereins. Er kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach dem Gesetz oder den Statuten der Vereinsversammlung zugeteilt sind. Es sind dies insbesondere: a) Führung der laufenden Geschäfte und Organisation des Vereins und Vertretung des Vereins nach Aussen; b) Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlungen; c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern; d) Buchführung e) Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen oder für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art 5.9 Der Vorstand wird auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen sind zu protokollieren. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

c) Patronatskomitee

Art 5.10 Das Patronatskomitee setzt sich aus interessierten Freunden und Gönnern des Vereins zusammen. Sinn und Zweck des Patronatskomitee ist es, die Vereinszielen zu fördern, deren Organe in ihren Aufgaben zu unterstützen, ihnen Anregungen zu geben und dem Verein zu helfen, seine finanzielle Grundlage zu erhalten. Der Vorstand eruiert und ernennt die Präsidentin oder den Präsidenten des Patronatskomitees. Die Mitgliedschaft ist kostenlos. Nach Bedarf kann das Patronatskomitee auch zu bestimmten Anliegen konsultiert bzw. zur Beratung beigezogen werden.

6. Vereinsvermögen, Haftung und Nachschusspflicht

Art 6 Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen zusammen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Aktiv- und Passivmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

7. Statutenänderungen und Auflösung

Art 7.1 Der Verein kann durch Beschluss der Vereinsversammlung (2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten) aufgelöst oder eine Statutenänderung vornehmen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.

Art 7.2 Das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen ist einer ähnlichen bzw. steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz zuzuführen. Ein Rückfall an die Mitglieder oder deren nahestehenden Personen ist ausgeschlossen.

8. Datenschutz

Art 8 Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Mitgliederdaten (Namen, Telefonnummer, E-Mail) werden den anderen Mitgliedern nicht zwingend bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor oder es besteht der Wunsch der Mitglieder. Die Mitgliederdaten (Namen) können auf der Website, im Newsletter sowie im Mitteilungsblatt des Vereins veröffentlicht werden. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

9. Inkrafttreten der Statuten

Art 9 Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 29. Februar 2024 genehmigt und treten sofort in Kraft. Soweit die Statuten keine Bestimmung enthalten, gelten die Bestimmungen des ZGB.

Basel, 29.2.2024
Ort und Datum

F. Mohr
[Unterschrift Gründerpräsidentin, Freya Mohr]

[Unterschrift Aktuarin, Noëmi Wüthrich]